

**Dritte Satzung**  
**zur Änderung der Studienordnung**  
**für den Diplom-Studiengang Chemie**  
**an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 21. September 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2005-40](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-40))

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Würzburg die nachfolgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studienordnung der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Diplom-Studiengang Chemie vom 29. März 1994 (KWMBI II S. 370), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2000 (KWMBI II S. 1124), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Diplomprüfungsordnung für Studierende der Chemie an der Universität Würzburg“ durch die Worte „Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 5 werden die Worte „Diplomprüfungsordnung der Universität Würzburg für Studenten der Chemie“ durch die Worte „Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Diplomprüfungsordnung“ durch die Worte „Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „Diplomprüfungsordnung für Studierende der Chemie an der Universität Würzburg“ durch die Worte „Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an den Praktika ist der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung erforderlich. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Teilnahme an dem Anorganisch-chemischen Praktikum I, dem Physikalisch-chemischen Praktikum I sowie dem Organisch-chemischen Praktikum I setzt insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis des Umgangs mit gefährlichen Substanzen jeweils die erfolgreiche Teilnahme an Eingangsklausuren voraus, wobei für die Zulassung zur Teilnahme am Physikalisch-chemischen Praktikum I sowie am Organisch-chemischen Praktikum I zusätzlich der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum Allgemeine Chemie erforderlich ist. <sup>3</sup>Diese Eingangsklausuren finden vor Beginn der einzelnen Praktika statt und haben für das jeweilige Praktikum insbesondere den Stoff folgender Vorlesungen zum Inhalt:

- a) Anorganisch-chemisches Praktikum I: Vorlesungen „Experimentalchemie I“, „Allgemeine und Analytische Chemie I“,
- b) Physikalisch-chemisches Praktikum I: Vorlesungen „Physikalische Chemie I und II“,
- c) Organisch-chemisches Praktikum I: Vorlesungen „Experimentalchemie II“ und „Organische Chemie I“.

<sup>4</sup>Die Eingangsklausuren sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. <sup>5</sup>Nicht bestandene Eingangsklausuren können innerhalb der für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie festgelegten Frist im Rahmen der angebotenen Klausurtermine einmal pro Semester wiederholt werden.

(4) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums wird bescheinigt, wenn der Student die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse nachgewiesen hat. <sup>2</sup>Der Nachweis wird auf Grund mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewerteter Leistungsnachweise in Referaten, Klausuren oder Kolloquien festgestellt und durch einen Schein bestätigt. <sup>3</sup>Bestehen diese Leistungsnachweis aus mehreren Teilleistungen, so muss für eine erfolgreiche Teilnahme die Gesamtnote, welche gemäß § 18 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie berechnet wird, mindestens „ausreichend“ (4,0) betragen. <sup>4</sup>Daneben kann eine höchst zulässige Zahl von nicht bestandenen Teilleistungen festgelegt werden, so dass ein Überschreiten dieser Zahl zur Ablehnung einer erfolgreichen Teilnahme und zum sofortigen Ausschluss vom jeweiligen Praktikum führt. <sup>5</sup>Ebenso erfolgt ein Ausschluss vom Praktikum, wenn gegen die weitere Teilnahme des Studenten Sicherheitsbedenken bestehen, insbesondere die nach der Gefahrstoffverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorausgesetzte Sachkunde vom Studenten nicht nachgewiesen wird. <sup>6</sup>Die Einzelheiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den jeweiligen Dozenten bekannt gegeben. <sup>7</sup>Für den krankheitsbedingten Rücktritt von Prüfungen zum Erwerb dieser Leistungsnachweise gilt § 9 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie entsprechend. <sup>8</sup>Bereits bestandene Teilleistungen werden in diesem Fall angerechnet.“

- b) Es werden folgende Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Wurde der Leistungsnachweis für eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nicht erworben, so können die hierfür erforderlichen Leistungen innerhalb der für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung gemäß § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie festgelegten Frist jeweils maximal zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfungen finden dabei im Rahmen der angebotenen Klausurtermine einmal pro Semester statt. <sup>3</sup>Besteht der Leistungsnachweis aus mehreren Teilleistungen, so sind die bereits bestandenen Teilleistungen anzurechnen und nur die nicht bestandenen Teilleistungen zu wiederholen, soweit nicht der jeweilige Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung etwas anderes festlegt und bekannt gibt.

(6) Für die Zulassung zu den Praktika des Hauptstudiums ist der Nachweis der bestandenen Diplom-Vorprüfung oder einer äquivalenten Qualifikation erforderlich.“

- c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 7 und 8.
- d) Im neuen Abs. 8 werden die Worte „Diplomprüfungsordnung der Universität Würzburg für Studenten der Chemie an“ durch die Worte „Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ ersetzt.

6. In § 8 werden die Worte „Diplomprüfungsordnung für Studierende der Chemie“ durch die Worte „Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Diplomprüfungsordnung für Studierende der Chemie“ durch die Worte „Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Studenten“ ersetzt.

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Studenten“ ersetzt.

b) Der Unterabschnitt „Studienfach Biochemie“ wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „Studierende“ durch das Wort „Student“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Studierende“ durch das Wort „Studenten“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird das Wort „Diplomprüfungsordnung“ durch die Worte „Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie“ ersetzt.

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

<b>„1. Diplomarbeit in Anorganischer Chemie</b>		Semesterwochenstunden
Vorlesungen	1. Semester: Anorganische Chemie IV	2
	Physikalische Chemie V	2
	Toxikologie und Rechtskunde	2
	2. Semester: Anorganische Chemie V	2
	Physikalische Chemie IV	2
Praktika	1. Semester: Anorganisch-chemisches Praktikum II	24
	Praktikum im Schwerpunktfach Anorganische Chemie (Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am "Anorganisch-chemischen Praktikum II")	12
	2. Semester: Physikalisch-chemisches Praktikum II	17"

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

<b>„2. Diplomarbeit in Organischer Chemie</b>		
Vorlesungen	1. Semester: Organische Chemie IV	2
	Physikalische Chemie V oder	2
	Vom Molekül zum Material: Synthese, Aufbau und	2
	Eigenschaften von Funktionswerkstoffen	
	Toxikologie und Rechtskunde	2
	2. Semester: Organische Chemie III	3
	Physikalische Chemie IV	2

Praktika	1. Semester: Organisch-chemisches Praktikum II	28
	Praktikum im Schwerpunktfach Organische Chemie (Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am "Organisch-chemischen Praktikum II")	12
	2. Semester: Physikalisch-chemisches Praktikum II	17"

c) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

**„4. Diplomarbeit in Silicatchemie/Materialwissenschaft**

Vorlesungen	1. Semester: Vom Molekül zum Material: Synthese, Aufbau und Eigenschaften von Funktionswerkstoffen	2
	Anorganische Chemie IV	2
	Toxikologie und Rechtskunde	2
	2. Semester: Physikalische Chemie IV	2
	Nichtmetallische-Anorganische Werkstoffe oder eine andere zweistündige Spezialvorlesung im Fach Silicatchemie/Materialwissenschaft	2
Praktika	1. Semester: Anorganisch-chemisches Praktikum II	24
	Praktikum im Schwerpunktfach Silicatchemie/Materialwissenschaft (Voraussetzung ist der bestandene Leistungsnachweis zur Vorlesung "Vom Molekül zum Material: Synthese, Aufbau und Eigenschaften von Funktionswerkstoffen")	12
	2. Semester: Physikalisch-chemisches Praktikum II	17"

d) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

**„5. Diplomarbeit in Biochemie**

Vorlesungen	1. Semester: Einführung in die Biochemie	4
	Toxikologie und Rechtskunde	2
	2. Semester: Organische Chemie V	2
	Physikalische Chemie IV	2
Praktika	1. Semester: Organisch-chemisches Praktikum II	28
	Biochemisches Praktikum für Fortgeschrittene I (Voraussetzung ist der bestandene Leistungsnachweis zur Vorlesung "Einführung in die Biochemie")	16
	2. Semester: Physikalisch-chemisches Praktikum II	17
	Biochemisches Praktikum für Fortgeschrittene II (Vorbereitung der Diplomarbeit)	16"

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. Juni 2005 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 22. Juni 2005, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch WFKMS vom 17. August 2005 Nr. X/4-5e69eIV(2)-10b/24 090).*

*Würzburg, den 21. September 2005*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Haase*

*Die Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Chemie an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 21. September 2005 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. September 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. September 2005.*

*Würzburg, den 22. September 2005*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Haase*